

Niederschrift Nr. 9/2014

über die Sitzung des Rates der Stadt Werl am 17.12.2014,
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Herrn Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Betz, Beul, Böllhoff, Debeljak, Eifler, Graf von Brühl, Hörster, Niehaus (bis TOP I/15), Offele, Sommerfeld Westervoß, Ehlert, Esser, Frieg, Frieg, Lippold, Nordmann, Quint, Stache, Weber, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Jansen, Kottmann, Schulte, Fischer und Zanon sowie Ratsfrauen Kohlmann, Kramer, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Comblain, Rellmann, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherr Dörrer und Neuberg

Verwaltung: Herren Büker, Canisius (bis TOP I/17), Karlikowski, Post, Poth (bis TOP I/17), Pöpsel, Stümpel, von der Heide sowie Frauen Bogdan, Kleine, Matteikat (bis TOP I/17) und Falkenau

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	182	Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2012
4	129	3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Werl
5	168	Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl
6	169	3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Werl vom 16.12.1996
7	170	2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werl zum 01.01.2015
8	167	Entsendung eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes
9	179	Wirtschaftsplan der Stadtwerke Werl GmbH für das Jahr 2015

10	181	Vorabgewinnabführung auf den Jahresgewinn 2014 der Stadtwerke Werl GmbH
11	173	Feststellung des Jahresabschlusses der BBG zum 31.12.2013 und Entscheidung über die Gewinnverwendung
12	174	Entlastung des Aufsichtsrates der BBG für das Geschäftsjahr 2013
13	175	Festsetzung des Wirtschaftsplans der BBG für das Jahr 2015
14	176	Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2014 der BBG
15	155	Antrag der WP!-Fraktion Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt Werl“
16		Mitteilungen
	181	Ausbau Gehweg Olakenweg
	161	Bericht über die durchgeführten und durchgeführten Beschlüsse
17		Anfragen

**TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

TOP I/3-182: Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2012

- B** Der Entwurf des Jahresabschlusses 2012 wird zur Prüfung nach § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/4-129: 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt
Werl**

- B** Der 3. Auflage des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Werl mit den im Plan enthaltenen Aussagen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**TOP I/5-168: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Wettbü-
rosteuer in der Stadt Werl**

- B** Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

**TOP I/6-169: 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ab dem
01.01.2015**

Der Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Hundesteuer für Kampfhunde in den nächsten 10 Jahren je um 60 Euro zu erhöhen, wird nicht zur Abstimmung gebracht, da der Vorschlag der Verwaltungsvorlage als weitergehend betrachtet wird.

- B** Die als **Anlage 2** beigefügte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die Änderung erst zum 01.07.2015 in Kraft tritt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der quartalsweisen Zahlung der Hundesteuern zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

**TOP I/7-170: 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2015
Änderung der Bemessungsgrundlage**

B Die als **Anlage 3** beigefügte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/8-167: Entsendung eines Delegierten in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes (Mitgliedergruppe)

B Als Nachfolger/in für den ausgeschiedenen Delegierten Johannes Hausmann wird als Delegierte/r in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes (Mitgliedergruppe für die Amtsperiode 2015-2020) für die erste Hälfte der Amtsperiode Ratsherr Stache und für die zweite Hälfte Ratsherr Hörster entsandt.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

TOP I/9-179: Wirtschaftsplan der Stadtwerke Werl GmbH für das Jahr 2015

B Die von der Stadt Werl in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH entsandten Vertreter, Frau Beate Kohlmann und Herr Olaf Stümpel, werden ermächtigt, per Beschluss den Wirtschaftsplan 2015 für die Stadtwerke Werl GmbH wie folgt festzustellen:

	<u>Tsd. €</u>
A. Erfolgsplan mit einem abgeführten Gewinn von	1.965
B. Planbilanz mit einer Summe zum 31.12.2015	27.500
C. Investitions- und Finanzplan:	
Summe der Investitionen und Kapitalrückzahlungen	3.412
Summe der voraussichtlichen Finanzmittel	3.412
D. Stellenübersicht	
E. Kontokorrentkredit bis zu einem Betrag von	1.778
F. Investitions-, Finanz- und Erfolgsvorausschau 2015 bis 2019	

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/10-181: Vorabgewinnabführung auf den Jahresgewinn 2014 der Stadtwerke Werl GmbH

B Die von der Stadt Werl in die Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Werl GmbH entsandten Vertreter, Frau Beate Kohlmann und Herr Olaf Stümpel, werden ermächtigt, einen Beschluss über eine Vorabgewinnausschüttung auf den Jahresgewinn 2014 in Höhe von 2.000.000 € zu Gunsten der Gesellschafter zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

TOP I/11-173: Feststellung des Jahresabschlusses der BBG zum 31.12.2013 und Entscheidung über die Gewinnverwendung

- B** Der Jahresabschluss 2013 wird in der vorliegenden Form festgestellt und folgender Gewinnverwendungsvorschlag wird gefasst: Die BBG schüttet netto 300.000 € zum 01.10.2015 an die Stadt Werl aus.

Ratsherr Niehaus wird beauftragt, in der Gesellschaftsversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

TOP I/12-174: Entlastung des Aufsichtsrates der BBG für das Geschäftsjahr 2013

- B** Dem Aufsichtsrat der BBG wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt. Ratsherr Niehaus wird beauftragt, in der Gesellschaftsversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen
7 Enthaltungen

TOP I/13-175: Festsetzung des Wirtschaftsplans der BBG für das Jahr 2015

- B** Der Wirtschaftsplan der BBG für das Jahr 2015 wird in der vorliegenden Form festgesetzt.

Auf Antrag der SPD-Fraktion soll unterjährig geprüft werden, ob eine Gewinnausschüttung an die Stadt Werl ohne zusätzliche Kreditaufnahme möglich ist.

Ratsherr Niehaus wird gebeten, in der Gesellschaftsversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/14-176: Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2014 der BBG

- B** Als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 der BBG wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner, Krefeld, gewählt. Ratsherr Niehaus wird beauftragt, in der Gesellschaftsversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/15-155: Antrag der WPI-Fraktion
Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung
„Wallfahrtsstadt Werl“**

- B** Nach einer umfassenden Diskussion stellt Ratsfrau Kubath einen Antrag auf Schluss der Beratung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

B Sodann wird beschlossen:

1. Der amtliche Name der Stadt Werl wird um die charakteristische Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt“ ergänzt.
2. Aus Kostengründen werden die vorhandenen Ortseingangs- bzw. -ausgangsschilder lediglich um den amtlichen Zusatz mit Klebefolie ergänzt. Ein Komplettaustausch der Schilder wird nur im Falle der Erneuerung vorgenommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Antrag auf Genehmigung einer amtlichen Zusatzbezeichnung beim Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen zu stellen. Nach der Genehmigung wird die Verwaltung alle notwendigen organisatorischen Änderungen (z.B. Änderung der Hauptsatzung, Formulare, Kopfbögen, usw.) vornehmen. Vorhandene Kopfbögen werden zunächst aufgebraucht.

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Bürgermeister Grossmann stellt fest, dass die für den Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung erforderliche Mehrheit (3/4 der Anzahl der Mitglieder des Rates, 31 Ja-Stimmen) gegeben ist und insofern der Antrag der WP!-Fraktion, den amtlichen Namen der Stadt Werl um den Zusatz „Wallfahrtsstadt“ zu ergänzen, beschlossen ist.

TOP I/16: Mitteilungen

Die schriftlichen Mitteilungen Nr. 181 „Ausbau Gehweg Olakenweg“ und Nr. 161 „Bericht über die durchgeführten und nicht durchgeführten Beschlüsse“ werden zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Grossmann spricht den Tod der ehemaligen Bürgermeisterin Dr. Amalie Rohrer an und würdigt ihre Verdienste um das Wohl und die Entwicklung der Stadt Werl. Darüber hinaus weist er auf den Termin der Beisetzung hin.

Frau Bogdahn informiert, dass der Caritas-Verband einen neuen Caterer für „Essen auf Räder“ gefunden habe. Preislich wird das Angebot wie bisher gestaltet sein.

Herr Stümpel erläutert den aktuellen Sachstand (Stichtag 30.09.2014 mit Prognose zum 31.12.2014) zur Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes und teilt mit, dass das für das Jahr 2014 vorgesehene Gesamtkonsolidierungsvolumen voraussichtlich erreicht werde. Im Frühjahr 2015 werde über das abschließende Ergebnis berichtet.

TOP I/17: Anfragen
-keine-

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 -3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Werl ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeausschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

- (2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat
- a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100,00 € je angefangene 20m²
 - b) bei der Vermittlung von Sportwetten 200,00 € je angefangene 20m²
bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200,00 € je angefangene 20m²

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Werl schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Werl die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Werl schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Werl eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Werl ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Werl ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Werl ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig
- a) Durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,

- b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Werl vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 18.12.2014

Grossmann, Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Werl vom 16.12.1996 wird wie folgt geändert

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 82,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden 94,00 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 106,00 € je Hund
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 645,00 €
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde 805,00 € je Hund

gehalten werden

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann zweimal jährlich am 15. Februar, und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 4

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 18.12.2014, gez. Grossmann, Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werl (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.04.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 1 -3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.04.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2012, beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werl (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.04.2009 wird wie folgt geändert

§ 1

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1)Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

§ 2

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5)Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4,25 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4,25 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

§ 3

Artikel 2

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Werl eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 4

Artikel 3 erhält folgende Fassung

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 18.12.2014, gez. Grossmann, Bürgermeister